

freien angenehm berühren wird, veröffentlicht die Generalverwaltung der königlichen Bibliothek in Berlin:

Indem die unterzeichnete Generalverwaltung die Mitteilung macht, daß die königliche Bibliothek vom Beginne des Jahres 1892 an die Verzeichnisse ihrer Erwerbungen von neu erschienenen Büchern drucken und wöchentlich wenigstens einmal den Universitäts- und den anderen großen Bibliotheken Deutschlands wie den bedeutenderen des Auslandes zugehen läßt, richtet sie an die Herren Verleger, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe eines Exemplares an die königliche Bibliothek verpflichtet sind, die ergebensite Bitte, dieses Exemplar sofort bei dem Erscheinen der Bücher an sie einschicken zu wollen.

Denn die General-Verwaltung glaubt durch diese zunächst im bibliothekarischen Interesse getroffene Einrichtung zugleich den Interessen der Herren Verleger in hervorragender Weise zu dienen, weil die Verzeichnisse den darin aufgeführten neu erschienenen Druckschriften an wichtigen Stellen ein allgemeines Bekanntwerden sichern, das auf anderem Wege so rasch und vollständig schwer zu erreichen ist, und auch die dadurch festgestellte Aufnahme der Bücher in die Sammlungen der königlichen Bibliothek in vielen Fällen nicht ohne Einfluß auf die Anschaffungen der anderen Anstalten sein wird.

Die General-Verwaltung erlaubt sich zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie auch auf die Einsendung der kleinsten Schriften, wie Grabreden, Nachrufe, Gratulations- und andere für kleinere Kreise bestimmte Gelegenheitschriften, den größten Wert legt. Die wenigen für sie unbrauchbaren Drucksachen, die ihr etwa eingeschickt werden, wird sie, wie auch bisher geschehen, den Einsendern portofrei zurückschicken.

Berlin, im Oktober 1892.

Die Generalverwaltung der königlichen Bibliothek  
Wilmanns.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind die Tafeln des soeben erschienenen Werkes »Die 14 Stationen des heiligen Kreuzwegs nach Kompositionen der Malerschule des Klosters Beuron. Mit Text von Paul Keppeler. (Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagsbuchhandlung). Wie im Mittelalter die Klöster die Hauptpflegestätten der Kunst und des Kunstgewerbes gewesen sind, so ist auch neuerdings wieder der Versuch gemacht worden, in klösterlicher Stille die kirchliche Kunst zu pflegen. Das Benediktinerkloster Beuron bei Sigmaringen ist der Ausgangspunkt einer künstlerischen Bewegung geworden, die sich vornehmlich in der Malerei, hauptsächlich in der Wand- und Freskomalerei betätigt. Die Gründer dieser Schule sind die Patres Desiderius Lenz und Gabriel Wüger; einer ihrer begabtesten Schüler ist P. Lucas Steiner. Unter den großen Aufgaben, die die Beuroner Schule gelöst hat, nennen wir die Ausschmückung des Klosters Montecassino, die Gemäldecyklen im Kloster Emaus bei Prag und Marebous in Belgien. Unter den jüngst vollendeten Arbeiten der Schule ist die Ausschmückung der vom Hofbaudirektor von Egle erbauten Marienkirche in Stuttgart besonders zu erwähnen, die die vorbezeichnete Publikation in schönen Lichtdrucken nach den Originalkartons vor Augen führt.

Vom Postwesen. — Paketverkehr nach Norwegen. Zwischen Hamburg und Christiansand ist der Seepostdienst wieder eröffnet, und findet die Paketexpedition nach Norwegen auf diesem Wege wieder statt.

— Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach Queen'sland versandt werden. Die Postpakete müssen frankiert werden.

— Zukuland ist, als zu Natal gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit eingeschlossen worden.

— Postkarten Seit dem 1. Juli d. J., dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Postordnung und des Wiener Weltpostvertrags, sind einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort im Verkehr mit allen Ländern des Weltpostvereins zulässig. Unfrankiert eingelieferte Postkarten sind nicht mehr von der Beförderung ausgeschlossen. Letztere, sowie solche Postkarten, die den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen der Taxe für unfrankierte Briefe. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchteile einer Mark auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden (so kommen z. B. bei einer einfachen Postkarte nach Orten Deutschlands, die mit nur einer 3 Pfennigmarke versehen ist, noch 5 s Porto zur Erhebung). Der Absender darf auf der Vorderseite der Postkarte außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben auch seinen Namen, Stand, seine Firma und Wohnung vermerken. Postkarten mit handschriftlichen oder in anderer Weise hergestellten weiteren Angaben, Geschäftsempfehlungen, Anzeigen, Abbildungen etc., auf der Vorderseite sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Die Adresse des Empfängers kann auch mittels eines aufgeklebten kleinen Zettels hergestellt sein, dessen Größenverhältnisse aber 5 cm in der einen und 2 cm in der anderen Ausdehnung nicht überschreiten dürfen. Die Postkarten, auch die im Wege der Privatindustrie hergestellten, dürfen 14 cm in der Breite und 9 cm in der Höhe nicht überschreiten. Zwei mit einer Nadel etc. zusammengeheftete Postkarten, von denen die eine als Antwort dienen soll, sind zur postmäßigen Versendung unzulässig. Postkarten, die nach Beseitigung der ursprünglichen

Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mitteilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mitteilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung (Photographien etc.) und Postkarten mit angefügten Warenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Die Preisherabsetzungen der Verlags-, Rest- und Partie-Artikel im deutschen Buchhandel. Bearb. v. Eduard Volkening. 4. Liefg. 8°. S. 145—192. Leipzig 1892, Eduard Volkening.

Weihnachtskatalog 1892. 37. Jahrgang. Ausgegeben durch . . . (Sort.-Fa.) . . . gr. 8°. 68 S. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Illustrierter Weihnachts-Katalog. Eine Auswahl von Jugendschriften und Weihnachtsbüchern a. d. Verlage von Carl Flemming in Glogau. 16°. 32 S.

Webers illustrierte Katechismen. Verzeichnis, Oktober 1892. 12°. VIII. 84 S. Leipzig, J. J. Weber.

Italienische Geschichte etc. (Nachlass v. Dr. Ferd. Gregorovius.) Antiq. Katalog von Theodor Ackermann, kgl. Hofbuchhandlung in München. 8°. 50 S. 1230 Nrn.

Statistik u. Meteorologie (Bibl. v. Moritz Mohl). Aeltere französ. u. provenzal. Sprache und Litteratur (Bibl. d. † Prof. Dr. E. Mall in Würzburg). National-Oekonomie (Nachlass von Carl Lautenschlager in Frankfurt a/M).

Antiquarische Kataloge No. 297. 300 u. 303 von Joseph Baer & Co in Frankfurt a/M. 23, 35, 35 S., 451, 741, 590 Nrn.

Histoire; le second empire. Bulletin périodique 1892 No. 9 von F. Furchheim in Neapel. 8°. 14 S. 172 Nrn.

Austriaca u. Hungarica, Balkanstaaten. Antiq. Katalog No. 39 von Gilhofer & Ranschburg in Wien. 8°. 66 S. 1525 Nrn.

Seltene Bücher und frühe Drucke aus dem 15. Jahrhundert. Antiq. Katalog No. 125 von Caspar Haugg in Augsburg. 8°. 27 S. 487 Nrn.

Deutsche Litteratur u. Litteraturgeschichte (Goethelitteratur). Antiq. Katalog No. 22 von Geo Lau & Cie. in München. 8°. 40 S. 1413 Nrn.

Bibliotheca slavica. Antiq. Katalog No. 248 von Heinrich Lesser in Breslau. 8°. 37 S. 1055 Nrn.

Frankfurtensien. Antiq. Katalog No. 188 von Karl Theodor Völeker's Antiquariat in Frankfurt a/M. 8°. 27 S. 605 Nrn.

Bibliotheca Gustavi Wenzel. III. Antiq. Katalog von Dobrowsky Agost in Budapest. 8°. 34 S. 1131 Nrn.

Lieder zum Fest-Commerz des Vereins jüngerer Buchhändler Hamburg-Altonas Sphynx, veranstaltet zur Feier des 25jährigen Geschäftsjubiläums von dessen Ehrenmitgliede Herrn C. Boyesen, Hamburg, den 4. November 1892. 4°. 4 S.

Reichsgerichtsentscheidung. — Bei der Hinterziehung österreichischer Zölle soll nach § 17 des Zolltariffs zu dem früheren deutsch-österreichischen Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 und ebenso zu dem jetzigen Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 »auf Antrag« der zuständigen österreichischen Behörde das diesseitige Strafverfahren eingeleitet werden und ebenso umgekehrt. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, durch Urteil vom 27. Juni 1892 ausgesprochen, daß die Worte »auf Antrag« nicht die Bedeutung eines Strafantrags im Sinne des Strafgesetzbuchs haben, demnach also nicht an die im § 156 Str.-Pr.-Ordn. bezeichneten Sicherheits- bezw. Gerichtsbehörden (Staatsanwalt, Amtsgericht oder Polizei) zu richten sind; es genügt zur Erfüllung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung das bloße Ersuchen der das Steuerinteresse vertretenden Behörden der vertragschließenden Teile unter- und gegeneinander.

Gerichtsverhandlung. — In der Strafsache gegen den Oberlehrer Dr. Paul Förster wegen Abdrucks des bekannten Landgerichtsbeschlusses in Sachen Ahlwardt in seinem Buche »Der Fall Ahlwardt« und gegen den Buchhändler Gust. Ad. Dewald in Berlin als Verleger dieser Broschüre stand am 10. d. M. Termin an. In diesem wurde Dr. Förster zu 10 A Geldstrafe verurteilt und der Verleger kostenlos freigesprochen.

Verbot. — Auf Grund § 14 des Reichspressgesetzes hat der Reichskanzler die Verbreitung der zweimal binnen Jahresfrist auf Grund § 41 und 42 des Strafgesetzbuches verurteilten ausländischen periodischen Druckschrift »Die Autonomie, anarchistisch communistisches Organ« (bei H. Gundersen in London erscheinend) auf die Dauer von zwei Jahren verboten.